

Intelligenzblatt

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 57.

Samstag, den 15. Juli

1848.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Oberamtliche Verfügung.) Nachstehender Regierungserlaß bezüglich der Revision der Baugesetze wird hiemit den Ortsvorstehern behufs der Nachachtung zur Kenntnis gebracht.

Den 6. Juli 1848.

R. Oberamt Haberlen.

Die Königl. württemb. Regierung des Neckarkreises

an das R. Oberamt Waiblingen.

Nachdem in Folge Ministerial-Erlasses vom 26. December 1845

betreffend die Revision der Baugesetze, worin den Kreis-Regierungen insbesondere der Auftrag erteilt wurde, die hauptsächlichsten Beschwerden, welche gegen die dermalen geltenden Bauvorschriften bestehen, zu erheben und sofort sich gutachtlich zu äußern, ob und wie diesen Beschwerden im Verordnungswege zweckmäßig abgeholfen werden könnte, von den Kreis-Regierungen die Berichte eingegangen und sodann über die hierin ausgehobenen hauptsächlichsten Beschwerden eine Anzahl von Sachverständigen vernommen worden ist, so hat sich nun das R. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, unterm 10/13ten Januar d. J. hierüber Nachstehendes zu verfügen:

Die hauptsächlichsten Beschwerden betreffen:

- I. Wiederaufführung von Gebäuden in — der gesetzlichen Breite ermangelnden Straßen,
- II. Abscheidung der Wohngebäude von den mit denselben unter Einem Dache befindlichen Scheunen,
- III. die Vorschriften wegen Verwahrung der Außenseiten der Gebäude,
- IV. das Verbot der Stroh- und Schindeldächer,
- V. die Vorschrift hinsichtlich der Verwahrung der Fußböden in den Vorplätzen,
- VI. die Vorschrift in Ansehung des Ueberwölbens der in engen Straßen stehenden Feuerwerkstätten.

ad I. Die erstgenannte Beschwerde hat durch die Ministerial-Verfügung vom 30. Juni 1846. bereits ihre Erledigung erhalten.

ad II. Abscheidung von Wohnhaus- und Scheuer. In Betreff dieser Beschwerde wird unter Abänderung des dießfalls ergangenen Ministerial-Erlasses vom 4. Januar 1844. in den Punkten 1, 4, 5. Folgendes verfügt:

1) Die in der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, A) IV. vorgeschriebene Abscheidung von Haus und Scheuer unter Einem Dache vermittelt förmlicher Brandmauern ist, so weit nicht nach den hienach angegebenen Gesichtspunkten eine Milderung auf dem Wege der Dispensation begründet erscheint, stets zu beobachten.

2) Die Brandmauer kann errichtet werden:

- a) von Bruchsteinen,
- b) von gebrannten oder
- c) von ungebrannten Backsteinen.

In dem unter lit. a. angeführten Falle muß die Mauerdecke im Dachstocke je nach der geringeren oder größeren Lagerhaftigkeit dieser Steine $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß betragen, und von da an mit jedem tiefer liegenden Stocwerke um 5 Zoll zunehmen.

Bei Anwendung von gebrannten oder ungebrannten Backsteinen (lit. b. c.) genügt eine Mauerdicke, welche im Dachstocke 1 Fuß beträgt, und mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll vermehrt wird.

Eine Brandmauer von ungebrannten Backsteinen, sogenannten Luftsteinen (lit. c.), zu deren Errichtung anstatt Kalkmörtels, Lehm- oder Straßenspeis verwendet werden kann, ist auf einem mindestens 1½' hohen Sockel von natürlichen oder gebrannten Steinen aufzusetzen und soweit sie mit der äußern Luft in Berührung kommt, mit gebrannten solchen Steinen, welche mit jenen Luftsteinen innig verbunden werden müssen, zu verkleiden.

3) Die Brandmauer muß je an der beiderseitigen Dachausladung einen dieser entsprechenden Vorsprung erhalten, um die Feuermittelung längs dem Dache zu verhindern.

Auch dürfen zu gleichem Zwecke die Firspfette, wo eine solche angebracht ist, und die Dachlatten weder durch, noch über die Mauer hinweggehen, und die Dachziegel müssen auf der Mauer mit Hinweglassung alles Holzwerks satt in Speis eingedeckt werden.

4) Wann jedoch der mit dem Haus verbundene Scheunenraum nicht über 30' Länge hat, so ist es zulässig, denselben nicht als wirkliche Scheuer zu behandeln. In diesem Falle kann von der Kreisregierung die Führung einer Brandmauer erlassen und für genügend erkannt werden, daß zwischen Haus und Scheuer eine Scheidewand von Kieselwerk aufgeführt wird.

Diese Scheidewand muß auf die ganze Höhe des Gebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf sich selbst ruhend, hergestellt werden, und sind auf das Holz derselben zu beiden Seiten gebrannte Steine oder wenigstens Dachplatten aufzunageln. Auch sind die Kieselfelder mit den gebrannten Steinen oder Platten bündig auszumauern, und ist die ganze Wandfläche zu verputzen.

5) Zur Verbindung des Hauses mit Scheunenraum oder förmlicher Scheuer kann die Herstellung einer Verbindungsthüre zur ebenen Erde gestattet werden. Diese Thüre muß von Eisen und so eingerichtet seyn, daß sie nicht ausgehoben werden kann und nach jeder Eröffnung wieder von selbst zufällt. Ist das Thürenegestell nicht von Stein, sondern von Holz, so muß dasselbe mit Blech beschlagen werden. Die Thüre darf nicht zwischen der Scheuer und der Küche oder einem andern ein Feuerwerk enthaltenden Raum angebracht werden.

6) Wie überhaupt jedes Bauwesen während der Ausführung von der Bauschau fortwährend überwacht werden muß, um sich der Beobachtung der ertheilten Bauvorschriften zu versichern, so ist es der Bauchau zur besondern Obliegenheit zu machen, im Falle der Errichtung der Brandmauer von ungebrannten Backsteinen, Luftsteinen (3. 2. lit. c.) sich dessen zu versichern, daß nur gut bereitete völlig ausgetrocknete solche Luftsteine verwendet werden. Sodann hat die Orts- und Oberamts-Feuerschau bei den Ungängen darüber zu wachen, daß die Brandmauer oder die Scheidewand (Ziff. 2. 3. 4.) so wie die Verbindungsthüre (Ziff. 5.) fortwährend in geordnetem Stande erhalten werden.

7) Die Bestimmungen des Erlasses vom 21. Mai 1834, Punkt 2. und 3. bleiben aufgehoben.

Rad. III. Verwahrung der Außenseiten von Gebäuden und zwar

1) betreffend die Herstellung von Gesimsen und Dertgängen.

Hinsichtlich der dieselbe betreffenden Bestimmung in dem Erlasse vom 29. Januar 1844. (am Schlusse) werden die Kreis-Regierungen ermächtigt, auch bei Gebäuden, welche nicht 10' von andern entfernt stehen, Dertgänge und Gesimse von Holz unter der Bedingung zu gestatten, daß sie mit Metall bekleidet werden.

2) Anbringung von Oeffnungen im Giebel-Dreieck.

In Betreff der dießfalligen Vorschriften in dem Erlasse vom 16. Juni 1842 (am Schlusse) werden die Kreis-Regierungen ermächtigt, in Fällen, bei denen ein besonderes feuerpolizeiliches Bedenken nicht entgegen steht, die Anbringung von Fenster-Oeffnungen im Giebeldreieck von Wohnhäusern, die nicht 10' entfernt von andern Gebäuden stehen, unter der Bedingung zu gestatten, daß die Oeffnungen mit wohlschließendem vollen Läden (im Gegensatz von Jalousie-Läden) versehen werden, welche so eingerichtet sind, daß sie nicht beliebig ausgehängt werden können.

3) Verwahrung der Wandungen mit Brettern und Schindeln.

In dieser Beziehung wird unter Abänderung, beziehungsweise näherer Bestimmung verschiedener Special-Erlasse verfügt:

In rauhen hochgelegenen Gegenden kann von der Kreis-Regierung gestattet werden, die äußern Hauswandungen mit Brettern, aber nicht mit Schindeln zu verkräften.

Vor Anbringung der Verkräftung müssen die Kieselfelder gehörig ausgemauert werden; woüber von der Bau- und Feuerschau mit Sorgfalt zu wachen ist. Ist die Vorbedingung der

rauen Lage bei einem einzelnen Orte von der Kreis-Regierung anerkannt worden, so kann im einzelnen Falle die Erlaubniß zur Vertäferung vom Bezirksamte erteilt werden.

Bei Neubauten ist jedoch erforderlich, daß das Gebäu von andern wenigstens 10' entfernt steht, so fern nicht vermöge der Art des Gebäudes, z. B. Scheune größere Entfernung vorzuschreiben ist.

ad IV. Verbot der Stroh- und Schindel-Dächer. In Betreff der diesen Gegenstand behandelnden früheren Verfügungen, insbesondere der Erlasse an die Kreisregierungen vom 5. März 1821 und 28. Februar 1839, so wie der Erlasse an die Regierung des Schwarzwalb-Kreises vom 30. April 1832 und 9. April 1835 wird folgende nähere Verfügung getroffen:

1) Von der Kreis-Regierung kann gestattet werden, daß in rauhen hochgelegenen Gegenden die Gebäude mit in Lehm getränktem Stroh oder mit Lander n — nicht mit Schindeln oder reinem Stroh — bedeckt werden, wenn die Gebäude 30' von andern entfernt stehen. Die Landerstücke müssen $2\frac{1}{2}$ —3' Länge, 4—5" Breite und 6—8" Dicke haben, und muß jedes Landerstück wenigstens einen Nagel erhalten.

Bei Lehmstrohdächern muß die Dachfläche um die Kamine herum wenigstens 2' breit mit Ziegeln eingedeckt werden.

2) Ist die Vorbedingung hinsichtlich der Lage bei einem einzelnen Orte von der Kreis-Regierung anerkannt worden, so kann die Erlaubniß im einzelnen Baufalle von dem Bezirksamte erteilt werden.

3) Wenn in einem solchen rauhen Orte die Erlaubniß zu Herstellung eines Lehmstroh- oder Lander-Daches früher bei einem Gebäude erteilt worden ist, das nicht 30' von andern entfernt steht, so hat es hiebei sein Bewenden, es ist aber bei Ausbesserungen an dem Lehmstrohdach dahin zu wirken, daß die oben gegebene Vorschrift der Eindeckung mit Ziegeln um das Kamin herum zur Ausführung gebracht wird.

4) Die Ertheilung der Erlaubniß zur Bedeckung mit Lehmstroh und Landern in einem einzelnen Orte ist von der Kreis-Regierung nur in dem Falle auszusprechen, wenn von Seite der Gemeinde die Verpflichtung übernommen worden ist, dafür zu sorgen, daß Leitern und Löschesen in genügender Anzahl und an den geeigneten Plätzen aufbewahrt werden, damit dieselben bei Brandsfällen zum Besteigen der Dächer und Ablöschen ohne allen Aufenthalt benützt werden können. Ueber Befolgung dieser Auflage hat die Orts- und Oberamts-Feuerschau genau zu wachen.

ad V. Verwahrung der Fußböden in den Vorplätzen. In Ansehung der Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808, VI., wonach in neuen Häusern die Vorplätze mit Platten zu belegen sind, kann von der Kreis-Regierung in dem Falle, wenn das betreffende Stockwerk von der Treppe durch eine Thüre abgeschlossen ist, gestattet werden, in Vorplätzen und Gängen der oberen Stockwerke hölzerne Böden herzustellen, nicht aber in den Stockwerken zu ebener Erde. Es ist jedoch Voraussetzung

a) daß das Haus überhaupt in gutem feuersichern Zustande sich befindet, insbesondere die Decken in den Vorplätzen und Gängen durchaus geschliert oder geipst sind.

b) Daß die einmündenden Feuerwerke in Gemäßheit der Vorschrift in der Verfügung vom 28. März 1831, Ziff. 2 a., betreffend die Errichtung von Windöfen, hergestellt sind. Außerdem muß der Boden außerhalb der Heizwinkelthüre jederseits auf 2' Entfernung von dieser mit Metall oder Steinplatten bedeckt werden. Ein solcher hölzerner Boden kann in Dach- u. Kniestöcken, worin Wohnungen eingerichtet werden, nicht gestattet werden.

ad VI. Ueberwölben von Feuerwerkstätten. Von der Vorschrift der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, XXIII., wonach Schmied- und Schlosserwerkstätten in engen Gassen mit steinernen Gewölben aufzuführen sind, kann von der Kreis-Regierung entbunden und für genügend erkannt werden, daß die Essen- und Schmelzöfen feuerfest überwölbt, die Decken der Werkstätten aber geschliert und geipst werden. Es ist jedoch insbesondere Bedingung

a) daß die Werkstätte durchaus massiv ummauert wird, und keine unmittelbare Verbindung derselben mit der Koflenkammer stattfindet,

b) daß die Werkstätte nicht unter 9' Lichthöhe hat oder bei geringerer Höhe die ganze Decke nebst allem bloß liegenden Holz mit Blech beschlagen wird,

c) daß die Kaminwände mit liegenden Klutern unmittelbar auf die Essengewölbe aufgesetzt und die Außenseiten des Kamins gegen das nächste Holz 5" stark mit Backsteinen und Lehm ummauert werden,

a) daß die Beschaffenheit des Hauses im Uebrigen kein Bedenken begründet.
Die Oberämter werden von den vorstehenden Bestimmungen mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, bei der Instruirung einzelner Baugesuche hierauf Rücksicht zu nehmen und sich bei ihren Berichts-Erstattungen an die Kreis-Regierung auf die betreffende Bestimmung zu beziehen.
Ludwigsburg den 1. Februar 1848. Für den Vorstand K l e t t.

Waiblingen. (An die Ortsvorsteher in Betreff des Fortgangs der Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen.) In Gemäßheit Ministerial-Erlasses vom 20. v. M. werden die Ortsvorsteher beauftragt, die in der Eingangs erwähnten Beziehung vorgeschriebenen Berichte, in welcher namentlich über die Leistungen zu Beförderung der Ortsreinlichkeit Nachweis zu geben, statt auf den 15. Dec. d. J. erst auf den 1. Mai 1849 hierher zu erstatten. Gegenwärtiger Erlaß ist in der Berichtstabelle vorzumerken.
Den 9. Juli 1848. K. Oberamt. H a b e r l e n.

Waiblingen. (An die Gemeinderäthe.) Es ist die Behauptung aufgestellt worden, daß noch häufig persönliche Abgaben und Frohnen vorkommen, welche aus der Leibeigenschaft oder aus einem sonstigen Abhängigkeitsverhältniß herkommen.

Da jedoch in Folge des Art. 30 des Gesetzes vom 29. Oktbr. 1830. leibeigenschaftliche Leistungen im ernstlichen Sinn unmöglich sind, aber doch denkbar wäre, daß persönliche Leistungen noch vorkommen würden, welche historisch aus einem leibeigenschaftlichen Luxus hervorgegangen sind, und es ebenso möglich wäre, daß persönliche Abgaben und Frohnen, welche unter die Gesetze vom 27. und 28. Oktbr. 1836 gefallen wären, nicht zur Ablösung gekommen sind, so erhalten die Gemeinderäthe zu Folge höherer Weisung den Auftrag, zu untersuchen, ob im Bezirke persönliche bauerliche Abgaben oder Frohnen vorkommen, in welcher Größe dieselben angesprochen werden, worauf sie beruhen, aus welchem Grunde sie nicht schon früher abgelöst wurden und was etwa bei einer einzelnen Leistung besonders zu bemerken ist.

Die disffälligen Notizen wünscht man schon binnen **14 Tagen** zu erhalten.
Den 14. Juli 1848. K. Oberamt. H a b e r l e n.

Waiblingen. (Aufforderung zum Steuerzahlen.)

Der 30. Juni als Schluß des Rechnungsjahrs, an welchem die Stadtpflege außer den Lieferungen noch viele Zahlungen zu machen hat ist vorüber; da aber der Kassenbestand hiezu weit unzureichend ist so fordere ich meine Mitbürger und namentlich diejenigen, welche noch wenig oder gar nichts bezahlt haben, hiezu mit auf mich durch Zahlungen in den Stand zu setzen, die Verbindlichkeiten der Stadtpflege erfüllen zu können.

Am Mittwoch den 19. d. Mts. werde ich wieder einen Einzug von Steuer, Brandkassengeld, Kapitalsteuer und Holzgeld halten, wobei ich noch bemerke, daß von jetzt an abgerechnet werden kann.

Den 14. Juli 1848.

Stadtpfleger B a n z.

Waiblingen. Der Verwaltungsrath der hiesigen Bürgerwehr hat den Beschluß gefaßt, daß sämtliche Bürgerwehrmannschaft von jetzt an pünktlich auf das Zeichen mit der Trommel auf dem Marktplatz anzutreten hat, diejenigen, welche nicht erscheinen ohne einen genügenden Grund angeben zu können, verfallen in die Strafe von 6 Kreuzer. An Beiträgen für die Bürgerwehr gingen von Herrn Kameralverwalter Keller 10 fl. 48 fr. ein, wofür verbindlichst dankt
Das C o m m a n d o.

Hiezu eine Beilage.

Beilage zum Waiblinger Intelligenz-Blatt.

Waiblingen, den 15. Juli 1848.

Groshepbach.

(Gläubigeranruf.)

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der Katharina, geb. Lappke Wittve des Finanzkammerkopisten Schlaich früher Schultheiß dahier, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 15. Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu liquidiren, widrigenfalls nachher keine Rücksicht auf sie mehr genommen werden könnte.

Den 8. Juli 1848.

R. Amtsnotariat.

Winnenden.

(Gefundenes.)

Auf der Straße nach Waiblingen am Ende der Stadt wurde ein Beutel mit Geld gefunden.

Der Eigenthümer hat sich binnen 30 Tagen zu melden.

Den 10. Juli 1848.

Stadtschultheißenamt.

Stiermer.

Neckarrens.

(Verlorenes.)

Auf der Straße von Nürbach bis Waiblingen gieng am 4. Juli d. J. in einem ledernen Geldbeutel 42 Gulden verloren, der Finder wolle selbe gegen Belohnung bei der unterzeichneten Stelle abgeben.

Den 4. Juli 1848.

Schultheißenamt.

Seitter.

Daffingen.

(Zu verkaufen)

Die Gemeinde hat eine gute Kugelbüchse zu verkaufen und ladet die Liebhaber zur Versteigerung am 25. d. M. Vormittags 8 Uhr ein.

Den 12. Juli 1848.

H. A. Schultheiß

Stetter.

Winnenden.

Haus- und Baumgut Verkauf.

Aus der Gantmasse des J. G. Steinmüllers Küblermeister ist dem Verkauf ausgesetzt: Ein einstöckiges Wohnhaus mit angebautem Stall im obern Saß und ca. 1/2 Viertel Baumgut im Waiblingerberg. Liebhaber mögen Käufe abschließen mit dem Güterpfleger.

Stadtrath Hägele.

Waiblingen.

(Zu verkaufen.)

Der Unterzeichnete ist genehm, seinen Weinberg in den sogenannten jungen Weinberg zu verkaufen, oder zu vertauschen gegen einen Acker. P. D. Hölder.

Winnenden.

(Zu verkaufen.)

Eine sehr gute Kugelbüchse hat anfräglich billig zu verkaufen.

J. Petter.

Waiblingen.

(Zu verkaufen.)

Ein neues vollständiges zweischläfriges Bett hat billig zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaction

Waiblingen.

Weinverkauf.

Etwa 2 1/2 Eimer 1847ger Wein kommen im Lauter'schen Hause nächsten Montag den 17. Abends 6 Uhr wiederholt in Versteigerung.

Waiblingen. Friedrich Spaichs Wittve verkauft den Ertrag von 1/2 Viertel Haber zum Abgrafen. Die Liebhaber können es täglich einsehen.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem ist fortwährend frisches Schweineschmalz zu haben das Pfund zu 28 fr.

Joh. Kauffmann, Metzger.

Waiblingen. Bei Metzger Kauffmann und Puhl kann man Hammelfleisch haben.

Waiblingen.

Fahrt Gelegenheit.

Jeden Morgen präcise 5 Uhr fährt ein Gefährt von der Post aus nach Cannstadt worin 2 Plätze frei sind, wer Lust hat mitzufahren wolle es den Abend vorher in der Post bestellen. Für einzelne Fahrten kostet die Person 18 fr. im Abonnement billiger.

Enderbach.

(Empfehlung)

Unterzeichneter hat sich hier als praktischer Arzt niedergelassen und bietet seinen Dienst an.

Dr. Kübel

wohnhaft in der Apotheke.

Dessingen.

Bei Unterzeichnetem ist vorzügliche Seife a. 16 fr. per Pfund und Tafelweise noch billiger zu haben.

J. Englisch

Nächsten Montag ist Bürgerverein bei J. Pfander.

Waiblingen.
Lehrling-Gesuch.

Der Unterzeichnete ist gesonnen einen jungen Menschen in die Lehre zu nehmen.

Chmann Schreinermeister.

Waiblingen.

Am 12. dieses Monats Nachmittags hat sich ein 1 jähriger rother Hahn mit schelmigem Schwanz verlaufen, der wirkliche Besitzer wolle denselben gegen angemessene Belohnung abgeben an die Redaction.

Waiblingen. Ein Landmann sucht auf zweifache Versicherung 200 u. 300 fl. aufzunehmen. Wer? sagt die Redaction.

Waiblingen.

Offene Erklärung an meine Mitbürger.

Die in No. 56 d. Bl. gestellte Anfrage wegen meiner, dem verehrlichen Bürger-Ausschuß gegebenen schriftlichen Erklärung in Betreff der erledigt gewesenen Stadtpflege giebt mir Veranlassung, mein Benehmen in jener Angelegenheit um so offener darzulegen, als daselbe vielfachen Missdeutungen ausgesetzt worden ist.

Schon vor einigen Monaten hatte ich meinem Freunde, Herrn Buchhalter Schnizer das Wort gegeben, daß ich ihm, wenn er als Bewerber um die Stelle eines Stadtpflegers hier aufzutreten beabsichtige, nicht im Wege stehen werde.

Nachdem nun Ende Juni Herr Stadtpfleger Buntz entschieden erklärt hatte, das Amt nicht länger als bis 1. Juli beibehalten zu wollen, so schwebte mir nicht allein mein gegebenes Wort vor, sondern es kam auch im Stadtrath, welchem übrigens jene Privat Besprechung nicht bekannt war, die Wiederbesetzung auf eine Weise zur Sprache, welche nur zu deutlich zeigte, daß man sich im Nothfall, das heißt, wenn kein Anderer da wäre, entschließen würde, mir jenes Amt zu übertragen.

Ich hätte die mit der Stelle verbundene Befoldung gerne auch verdient, meines Wortes gegen Herrn Schnizer wäre ich durch das Resultat der damaligen Stadtrathswahl entbunden gewesen und in Betreff der zu stellenden Caution war die erforderliche Einleitung bereits getroffen; als ich aber bemerken mußte, daß der Grad der Achtung und des Vertrauens nach dem Besiz von Capitalbriegen und Kronenthalern bemessen wird, da gelangte ich zu der Ueberzeugung, daß ich in keine würdige Stellung komme und diejenige eines Hausknechts wollte ich nicht einnehmen, was ich nach meiner gewohnten rücksichtslosen Manier offen und rund herauszusagen kein Bedenken trug. Auch dem Bürger-

Waiblingen. Auf nächsten Dienstag Abends 8 Uhr lade ich hiemit die hiesigen Bürger und Einwohner zu einer 2ten. Versammlung auf das Rathhaus ein H. H. H.

Ausschuß scheine ich nicht gerade ein angenehmer Candidat gewesen zu seyn, denn er hielt es nicht der Mühe werth, meine Erklärung, daß ich zwar nicht Bewerber sei, daß ich es aber für eine Pflicht halte, die Stelle anzunehmen, wenn sich das Vertrauen der Bürgerschaft mir zuwende, der Bürgerschaft mitzuthellen.

Sollte ich demungeachtet nach der Stelle sagen, und auf eine Weise, die meinen Begriffen widerspricht?

Dieß mein erstes und letztes öffentliche Wort in dieser Sache.

Waiblingen 13. Juli 1848.

Ernst Friedr. Pfander.

Waiblingen. Am nächsten Mittwoch den 19 d. M. Abends halb 7 Uhr hält Herr Gustav Werner hier einen religiösen Vortrag.

Auf vielseitiges Verlangen wird wieder eine Büchse für freiwillige Gaben aufgestellt werden, da namentlich für manche Auswärtige die Niederlegung solcher in einem Hause etwas Unbequemes hatte. — Für periodische Beiträge bleibt Herr Stadtrath Pfleger Casper, welcher seiner Zeit Rechnung darüber ablegen wird.

Wie die Salon-Parthe ihren Anhängern die Zahl der Mitglieder der Nationaversammlung kund thut, ist zu lesen Offenb. Joh. Cap. 13. V. 18.

Waiblingen.

Fahnenweihe der Bürgerwehr.

Am Sonntag den 16. diß wird die der hiesigen Bürgerwehr von den verehrten Frauen gestiftete Fahne durch feierlichen Gottesdienst eingeweiht, und das Weitere der Mannschaft Morgens beim Ausrücken mitgetheilt werden. Das Comando.

Nach dem Gottesdienst beabsichtigt die Wehrmannschaft den Abend in geselliger Unterhaltung auf dem Wasen zuzubringen und ist vielleicht einer oder der andere der hiesigen Wirthe so gefällig für Erfrischung zu sorgen.

Einladung.

Nach dem zur Fahnenweihe der Bürgerwehr stattfindenden Nachmittags-Gottes-Dienst begibt sich die Mannschaft auf den Wasen und es ergeht an die Freunde geselliger Unterhaltung von hier und der Umgegend die herzlichste Einladung den Platz mit ihren Familien zu besuchen. Waiblingen 15. Juli 1848.

Das Offizierscorps.